

Einbürgerung von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in der Gemeinde Ufhusen

Voraussetzungen (§ 12 BüG)

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben.
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf genossen.

Anzahl Bürgerrechte (§ 6 BüG)

Jede Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig besass, werden **nicht** mitgezählt. Bei der Einbürgerung müssen die Gesuchsteller auf die überzähligen Bürgerrechte verzichten.

Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Das Bürgerrecht der Gemeinde Ufhusen wird nach Prüfung des Gesuches durch den Gemeinderat Ufhusen erteilt. Schweizerinnen und Schweizer, welche bisher ein ausserkantonales Bürgerrecht besaßen, erhalten bei der Einbürgerung in Ufhusen automatisch das Bürgerrecht des Kantons Luzern.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechtes von Ufhusen beträgt Fr. 100.-- (Einzelpersonen) bzw. Fr. 150.-- (Familien mit oder ohne Kinder).

Gesuchsunterlagen (§ 2 Verordnung zum BüG)

- Gesuchsformular
- Beibehaltungs- und Verzichtserklärung
- Kopie Pass ID
- Familienbüchlein (sofern vorhanden)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (erhältlich beim Betreibungsamt des Wohnortes)
- Auszug aus dem Zentralen Strafregister (zu bestellen bei einer Poststelle oder unter www.strafregister.admin.ch)